

Ausgabe 08 – 11.03.2014

# Ludwigshafener Hochschulanzeiger Publikationsorgan der Hochschule Ludwighafen am Rhein

#### **Inhaltsübersicht:**

Seite 2 Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des "Institut für

Finanzwirtschaft"("Finance-Institut") der Hochschule Ludwigshafen gemäß §

90 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz - HochSchG

Bei dieser Ordnung wurde eine redaktionelle Änderung in § 3 vorgenommen.

Außerdem wurde die Präambel angepasst.

Seite 5 Impressum

# Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des "Institut für Finanzwirtschaft"("Finance-Institut") der Hochschule Ludwigshafen

gemäß § 90 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz – HochSchG

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. 2010, 464) hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG die nachfolgende Organisationsregelung für die Einrichtung "Institut für Finanzwirtschaft" (im Folgenden auch "Finance-Institut" genannt) am 22.10.2014 beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG am 12.12.2014 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### § 1 Errichtung und Sitz

An der Hochschule Ludwigshafen am Rhein wird das Institut "Institut für Finanzwirtschaft" ("Finance-Institut") als Einrichtung unter Verantwortung des Senats gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG als In-Institut ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet.

#### § 2 Aufgaben des Instituts für Finanzwirtschaft Ludwigshafen

Die wissenschaftliche Einrichtung dient gem. § 90 Abs. 1 HochSchG der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der Forschung und der angewandten Forschung. Ziel ist die Bündelung von Forschungskompetenzen im Schwerpunkt Finanzwirtschaft, die Schaffung von Synergien für die Organisation und Durchführung von Forschungsanträgen sowie von Forschungsvorhaben und weiteren Drittmittelprojekten.

Ziel dieser wissenschaftlichen Einrichtung ist die Forschungskompetenz der Hochschule Ludwigshafen am Rhein weiter zu etablieren und als Teil eines Gesamtkonzepts der Hochschule durch das Umfeld, bestehend aus Öffentlichkeit, Wirtschaft und Ministerium, deutlicher wahrgenommen zu werden.

Forschungsschwerpunkt des Instituts für Finanzwirtschaft ("Finance-Institut") sind Fragestellungen der finanzwirtschaftlichen Wertschöpfung. Ein breites Kompetenzspektrum der beteiligten Professorinnen und Professoren gewährleistet ein ebenso weites wie auch kompetenzübergreifendes Bearbeiten von Fragestellungen der betrieblichen Finanzwirtschaft. Ebenfalls adressiert werden Einzelthemen, welche sich aus der Gestaltung von Leistungsangeboten von Finanzdienstleistern gegenüber Unternehmen, institutionellen Investoren und privaten Haushalten ergeben. Eine weitere Aufgabe des Instituts für Finanzwirtschaft ("Finance-Institut") ist die Unterstützung des geplanten Studienangebots "MBA Fernstudiengang Finance, Strategie & Accounting" durch Vermittlung des gewonnenen Wissens in Lehrveranstaltungen.

Zudem bildet der Wissenstransfer zu Unternehmen und Institutionen hinsichtlich finanzwirtschaftlicher Aufgabenstellungen einen weiteren Teil der Institutsaktivitäten, wobei die so gewonnenen Erkenntnisse aus diesen Projekten zur Weiterentwicklung einer praxisnahen Lehre dienen. Die Tätigkeit des Instituts für Finanzwirtschaft ("Finance-Institut") wird um

Aufgabenfelder ("Cluster") und diesen zugeordneten Mitgliedern herum organisiert und operativ durchgeführt.

### § 3 Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird von einem maximal dreiköpfigen Kollegium aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, mindestens jedoch von einer Professorin/einem Professor geleitet. Die Leitung wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils drei Jahren.
- (2) Ein Mitglied der Leitung wird vom Senat als geschäftsführende Leitung mit der Wahrnehmung der laufenden kaufmännischen und administrativen Geschäfte beauftragt. Laufende Geschäfte sind solche, die im täglichen Geschäftsgang nach Art und Ausmaß immer wieder anfallen, nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Für die geschäftsführende Leitung ist eine Vertretung zu bestellen.
- (3) Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Entscheidungen können nur einvernehmlich von dem Zweierkollegium getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Senatsausschuss gem. § 4 oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Präsident auf Antrag eines Mitglieds der Leitung des Instituts.

#### § 4 Senatsausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis nach § 72 Abs. 1 Satz 1 i V. m. § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen und von der Leitung des Instituts für Finanzwirtschaft ("Finance-Institut") vorbereiteten Grundsatzregelungen zu beschließen.
- (3) Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzenden, den Mitgliedern der wissenschaftlichen Leitung des Instituts als stellvertretende Vorsitzende, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, je einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens einmal im Semester. Auf Antrag eines Mitglieds der Leitung des Instituts für Finanzwirtschaft ("Finance-Institut") ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Ausschuss ist mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zu laden. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden.
- (5) Insbesondere zu Beschlussfassung und Amtszeit wird auf die gesetzlichen Vorschriften des
  - Hochschulgesetzes, hier §§ 38 und 40 HochSchG, verwiesen.

## § 5 In-Kraft-Treten

Die Organisationsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.Mrz.2014

gez. i.V. Prof. Dr. H.-U. Dallmann Vizepräsident der Hochschule Ludwigshafen a. R.

#### Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein Ernst-Boehe-Straße 4 D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0 Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: <u>infozentrale@hs-lu.de</u>

Internet: <u>www.hs-lu.de</u>

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.